

Satzung (Neufassung 2022)

Satzung des Tennis- und Badmintonclubs Eltville 1951 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1951 gegründete Verein führt den Namen:
Tennis- und Badmintonclub Eltville 1951 e. V. und hat seinen Sitz in Eltville.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eltville eingetragen.
3. Er ist Mitglied des Landessportbundes Hessen, sowie der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Turnen, Sport und Spiel
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben. Sie beginnt mit dem Tage des Eintritts und damit auch der Anerkennung der aktuellen Vereinssatzung, die auf Wunsch erhältlich ist.
2. Der Aufnahmeantrag in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) aktive Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) passive (nicht sporttreibende) Mitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder (unter dem 18. Lebensjahr)
 - d) Ehrenmitglieder
5. Es sind eine Aufnahmegerühr und ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch Auflösung des Vereins;
 - c) durch freiwilligen, schriftlichen Austritt zum Schluss des Kalenderhalbjahres, der spätestens 4 Wochen zuvor dem Vorstand einzureichen ist;
 - d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied trotz vorheriger Mahnung seinen Beitrag 6 Monate lang nicht entrichtet hat oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - e) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten; bei wiederholten, absichtlichen Verstössen gegen die Satzung, gegen Anordnungen der übergeordneten Verbände oder gegen die Wettkampfordnung.
7. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss muss der gesamte Vorstand mit 2/3 seiner Mitglieder vertreten sein, der Ausschlussbeschluss muss wiederum von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden. Dieser ist dem Auszuschliessenden sofort schriftlich mit Begründung bekanntzugeben, vorher ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschliessende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Das ausgeschlossene Mitglied hat den vollen Beitragssatz für das laufende Kalenderhalbjahr zu entrichten.

§ 4 Rechte und Pflichten des Mitglieds

1. Jedes Mitglied (ausser dem passiven) hat das Recht, die genutzten Einrichtungen des Vereines im Rahmen der festgelegten Übungsstunden und unter Anleitung des jeweiligen Übungsleiters zu benutzen, sowie die Pflicht, sie pfleglich zu behandeln.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, anlässlich der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Für alle Mitglieder sind die Vereinssatzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Turnier-, Sport-, Wettkampf- und Schiedsordnungen des Vereines, bzw. der übergeordneten Verbände zu befolgen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
der/dem 1. Vorsitzenden
der/dem 2. Vorsitzenden
der/dem Schatzmeister/in
der/dem Schriftführer/in
der/dem Sportwart/in
der/dem Öffentlichkeitswart/in
der/dem Jugendwart/in
der/dem Turnierwart/in
der/dem Mitgliederwart/in
2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder als sogenannte ZBV- (Zur Besonderen Verfügung) Vorstandsmitglieder mit Sitz und Stimme berufen. Sie kann auch verschiedene Ämter zusammenlegen, bzw. unbesetzt lassen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende, sowie die/der Schatzmeister/in. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder, einschliesslich mindestens einem Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, erforderlich.
7. Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das in der folgenden Sitzung verlesen wird.
8. In jeder Vorstandssitzung ist der Termin für die nächste festzulegen. Sie sollte in monatlichem Abstand stattfinden, spätestens jedoch nach 2 Monaten.
9. Bis zum 31. Januar haben alle Vorstandsmitglieder der/dem 1. Vorsitzenden einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr für ihren Tätigkeitsbereich einzureichen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden, sie wird vom Vorstand einberufen und von der/dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter/in geleitet.
2. Die Versendung der Einladung hierzu hat schriftlich in Textform spätestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder. In diesem Fall ist die außerordentliche Mitgliederversammlung vor Ablauf von 4 Wochen seit Antragstellung einzuberufen. Sie hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.
4. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder über dem 16. Lebensjahr.
5. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie satzungsgemäss eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nicht anders vermerkt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens drei Tage vor ihrer Abhaltung bei der/dem 1. Vorsitzenden einzureichen.
7. Dringlichkeitsanträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können durch Unterstützung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten zur Beschlussfassung gelangen. Es genügt, den betreffenden Antrag genau formuliert in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen.
8. Alleine die Mitgliederversammlung kann beschliessen über:
 - a) Satzungsänderungen, hierfür ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig;
 - b) Ausgaben aussergewöhnlichen Umfangs;
 - c) Beitragsänderungen;
 - d) Vereinsauflösung und Anfall des Vereinsvermögens, hierfür ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig; (sh. § 8)
 - e) Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, ihre Amtsperiode beträgt 2 Jahre.
9. Bei der Wahl der einzelnen Ämter entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Gewählt wird in der Regel durch Handsignal, sollte hier auch nur ein einziges Mitglied Widerspruch erheben, ist eine geheime Wahl zwingend.
10. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der/die 1. Vorsitzende einen Jahresbericht mit Bekanntgabe des finanziellen Jahresabschlusses zu erstatten. Er kann zur Berichterstattung auch einzelne Vorstandsmitglieder heranziehen.
11. Die Rechnungsprüfer haben in der Mitgliederversammlung über ihr Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten und danach die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
12. Über die Versammlung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird das letztjährige Protokoll verlesen.
13. Das Ergebnis der Vorstandswahlen ist dem Amtsgericht schriftlich unter Beifügung einer Kopie des Versammlungsprotokolls mitzuteilen.
14. Die Namen und Ämter der Vorstandsmitglieder sind den Vereinsmitgliedern in der Presse bekanntzugeben.

§ 8 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die *DKMS Deutsche Knochenmarkspenderdatei gemeinnützige GmbH, Tübingen*, die es unmittelbar und ausschliesslich zur Förderung der Gesundheitspflege, für mildtätige und wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat. Hierfür ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig.

§ 9 Ausserkrafttreten bisheriger Satzungen

Die bisherigen Satzungen des Tennis- und Badmintonclubs Eltville 1951 e. V. treten nach Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung ausser Kraft. Die neue Satzung ist dem Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister einzureichen.